

Verbraucher über die Qualität des Apfels informierten, indem sie die dessen Herkunft durch eindeutige Angaben wie „Mele della Valtellina“ auf den Verpackungen hervorhoben. Diese Maßnahmen trugen zu der weiten Verbreitung des Erzeugnisses bei italienischen und ausländischen Verbrauchern bei. Dies hat dazu geführt, dass Äpfel aus dem Valtellina-Tal sowohl in Supermärkten als auch in Fachgeschäften angeboten werden und sich im oberen Marktsegment positionieren. Der Durchschnittspreis je Kilogramm stieg von 85 Lire im Jahre 1969 für die Sorte Golden und 80 Lire für die Sorte Red auf 105 bzw. 110 Lire im Jahre 1974. Nach nur wenigen Jahren, nämlich im Jahre 1979, hatten sich die Preise verdreifacht und lagen bei 330 Lire/kg für die Sorte Golden und 420 Lire/kg für die Sorte Red. Ein Jahrzehnt später, nämlich im Jahre 1987, betragen die durchschnittlichen Preise je Kilogramm 680 bzw. 830 Lire. Von 1996 bis heute sind die Preise stetig gestiegen und liegen heute bei 0,31 Euro/kg für die Sorte Golden und 0,37 Euro/kg für die Sorten Red und Gala. Die Preise dieser drei Sorten lagen um mindestens 10 % über den landesweiten Durchschnittspreisen für dieselben Sorten.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation:

Das nationale Einspruchsverfahren ist durch Veröffentlichung des Antrags auf Anerkennung der geschützten geographischen Angabe „Mela di Valtellina“ im Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 271 vom 21 November 2005 durch die Behörde eröffnet worden.

Der konsolidierte Text der Produktspezifikation kann auf der Internetseite:

- www.politicheagricole.it/DocumentiPubblicazioni/Search_Documenti_Elenco.htm?txtTipoDocumento=Disciplinare%20in%20esame%20UE&txtDocArgomento=Prodotti%20di%20Qualit%E0>Prodotti%20Dop%20Igp%20e%20Stg

oder

- direkt auf der Homepage des Ministeriums (www.politicheagricole.it) abgerufen werden. Klicken Sie hierfür auf „Prodotti di Qualità“ (auf der linken Bildschirmseite) und anschließend auf „Disciplinari di Produzione all’esame dell’UE (Reg CE 510/2006)“.

Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG — Fristverlängerung

Antrag eines Mitgliedstaats

(2009/C 148/12)

Bei der Kommission ging am 3 Juni 2009 ein Antrag gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste⁽¹⁾ ein.

Der vom Königreich Spanien gestellte Antrag betrifft die Erzeugung und den Verkauf von Strom in diesem Mitgliedstaat. Der Antrag wurde im ABl. C 136 vom 16 Juni 2009, S. 37, veröffentlicht. Die ursprüngliche Frist läuft am 4 September 2009 ab.

Da die Kommissionsdienststellen weitere Auskünfte einholen und prüfen müssen, wird die Frist, innerhalb der die Kommission über den Antrag zu entscheiden hat, gemäß Artikel 30 Absatz 6 Satz 3 um einen Monat verlängert.

Die Frist läuft endgültig am 4 Oktober 2009 ab.

⁽¹⁾ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1.